Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Klingenstadt Solingen und dem Kreis Mettmann über die Erteilung der allgemeinen und sektoralen Heilpraktikererlaubnis sowie die zentrale Durchführung der entsprechenden Kenntnisüberprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern

vom 20.12.2023 / 30.01.2024
(Abl. Bez. Reg. Ddf. vom 15.08.2024, S. 278)

Zwischen der

Klingenstadt Solingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadtdienst Gesundheit,
Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen

und dem

Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat, Gesundheitsamt,
Düsseldorfer Straße, 40822 Mettmann

wird gem. §§ 1 und 23, ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Klingenstadt Solingen und dem Kreis Mettmann
über die Erteilung der allgemeinen und sektoralen
Heilpraktikererlaubnis sowie die zentrale Durchführung der
entsprechenden Kenntnisüberprüfung von
Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern

geschlossen.

§ 1

(I) Die Klingenstadt Solingen übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von allgemeinen Heilpraktikererlaubnissen und sektoralen Heilpraktikererlaubnissen – mit Ausnahme der sektoralen Heilpraktikererlaubnisse auf den Gebieten der Podologie und der Pysiotherapie – gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20.05.2008 (GV.NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die

berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. 02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung, diese wiederum i.V.m. den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern vom 07.12.2017 (BAnz AT 22.12.2017 B5) in der jeweils geltenden Fassung.

(II) Hierzu gehört neben der Durchführung der schriftlichen und mündlich-praktischen Überprüfung oder Entscheidung nach Aktenlage die Erteilung von Erlaubnissen bzw. der Erlass ablehnender Bescheide, insbesondere auch die Bearbeitung von Widerspruchs- und sich ggf. hieran anschließender Klageverfahren sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren.

(III) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann gem. § 23 Abs. 1 Hs.1, Abs. 2 GKG NRW auf die Klingenstadt Solingen über.

§ 2

(I) Die Klingenstadt Solingen verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(II) Die Klingenstadt Solingen wird dem Gesundheitsamt des Kreises Mettmann jeweils eine Kopie der Erteilten Erlaubnisse bzw. Ablehnungen aus seinem Zuständigkeitsbereich übersenden und ihn über Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren informieren.

§ 3

(I) Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen der Klingenstadt Solingen zu und werden von ihr nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und ggf. zwangsweise durchgesetzt.

(II) Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben einhergehende Risiken bedürfen einer zusätzlichen Versicherung bei dem Kommunalen Schadensausgleich westdeutscher Städte. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, entstehende Mehrkosten durch eine etwaige Erhöhung der Versicherungsprämie der Stadt Solingen zu übernehmen.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach zwei Jahren.

§ 5

(I) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, nicht jedoch vor dem 01.01.2024 (§ 24 Abs. 4 GKG NRW).

(II) Diese Vereinbarung gilt für alle ab diesem Datum gestellten Anträge sowie für bereits vor diesem Datum gestellten Anträge, sofern sich diese auf eine Überprüfung im Jahr 2024 bzw. auf einen späteren Zeitpunkt beziehen. Anträge, die nicht Satz 1 unterfallen, werden von dem Kreis Mettmann in eigener Zuständigkeit abschließend bearbeitet.

(III) Alle noch laufenden Verfahren werden von dem Kreis Mettmann in eigener Zuständigkeit abschließend bearbeitet.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie in Nordrhein-Westfalen

vom 01.07.2020 / 30.07.2020
(Abl. Bez. Reg. Ddf. vom 10.09.2020, S. 399)

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann wird gem. §§ 1, 23, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie geschlossen:

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Podologie (einschließlich der mündlichen Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).
Diese Regelung gilt auch für Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Mettmann vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

vom 19.12.2011
(Abl. ME vom 31.12.2011, S. 62 11)
- in der seit dem 01.01.2019 geltenden Fassung –

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarif) genannten Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) werden Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, dem Grunde nach mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, der Höhe nach Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grund und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Sie kann mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Grundsätze der Gebührenbemessung

(1) Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Allgemeinen der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand (Personal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft) zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden. Außerdem sind im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den/die Gebührenschuldner/in mit einzubeziehen.

(2) Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen.
Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist das Gesundheitsamt ermächtigt, für ständig wiederkehrende Amtshandlungen feste Regelgebühren auf Basis des Aufwandes festzulegen und bei Bedarf anzupassen.
Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden.
Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig.
Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:

a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten
b) Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG
c) Hausbesuche
d) Im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger soweit sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 5 € überschreiten,
e) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
f) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
g) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Auslagen können auch erhoben werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

§ 5

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer

a) Die Verwaltungsleitung veranlasst bzw. sie zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
b) Die Kostenschuld durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
c) Für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Gebührenfreiheit

Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:

a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Gesundheitsamtes betreffen;
c) Mündliche Auskünfte, Beratungen und Anregungen,
d) Leistungen, für die aufgrund sondergesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit besteht.

§ 7

Gebührenermäßigungen und –befreiung aus Gründen der Billigkeit

(1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Gesundheitsamtes abgelehnt, so werden weder Auslagen noch Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Maßgabe

des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Auslagen sind in entstandener Höhe festzusetzen.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

§ 8

Kostenentscheidung und Fälligkeit

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) setzt das Gesundheitsamt fest. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus ihr müssen mindestens hervorgehen

a) der Kostenschuldner
b) die kostenpflichtige Amtshandlung
c) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie deren Berechnung
d) Hinweise auf die Fälligkeit der Kosten und an wen die Kosten zu erstatten sind
e) Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie eine Begründung

(2) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in zur Zahlung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gebühr kann in begründeten Fällen vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

(Stand: 15.09.2023)

Anlage zur Gebührensatzung

**Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes
nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen
(ÖGDG NRW)**

Tarifziffer	Leistung, Amtshandlung oder Tätigkeit	Rahmengebühren
1	Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen	3,-- € bis 1.000 €

– –

Nachrichtlich:

**Durch das Gesundheitsamt festgelegte Regelgebühren für ständig wiederkehrende Amtshandlungen nach Maßgabe des § 3 der Gebührensatzung des Kreistages
(Stand 01.09.2026):**

1.	***Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen***	
1.1	Eignungsuntersuchung bei Beamten	**148,-- €***
1.2	Eignungsuntersuchung bei Tarifbeschäftigten	**124,-- €***
1.3	Gutachten hinsichtlich vorzeitiger Pensionierung/ Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. Untersuchung von Tarifbeschäftigten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit	**344,-- €***

1.4	Gutachten hinsichtlich (Dienst-) Pflichtstundenermäßigung für Beamte / Verlängerung der Wiedereingliederung	**220,-- €***
1.5	Bescheinigung für die Beihilfestelle und das Finanzamt für Beamte, Tarifbeschäftigte, Steuerpflichtige (z.B. Kuruntersuchungen)	
	- als Bestätigung über ein vorgelegtes ärztliches Attest mit symptombezogener Untersuchung	**115,-- €***
	- auf der Grundlage vorgelegter ärztlicher Atteste und Unterlagen (ohne Untersuchung)	**76,-- €***
1.6	Gutachten über Prüfungsunfähigkeit (zur Vorlage bei staatl. Prüfungsämtern)	**62,-- €***
1.7	Feststellung der körperlichen/geistigen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf Anforderung durch die Verkehrsbehörde	**268,-- €***
1.8	Drogen	
	a) Drogenscreening	**23,-- € (zzgl. Auslagen)**
	b) Drogentest	**37,-- € (zzgl. Auslagen, Sonderleistungen, Porto)**
1.9	Abstammungsgutachten Verwaltungsaufwand für Blutentnahme oder Entnahme Speichelprobe	**30,-- €***
1.10	Ärztliche Bescheinigung über einen HIV-Antikörpertest	**38,-- €**
1.11	Leichenschauen nach dem BestG NRW	

	a.) Durchführung der **ersten** Leichenschau (nachrichtlich)	**nach GoÄ**
	b.) Durchführung einer **zweiten** Leichenschau durch einen Amtsarzt	**83,-- €**
	c.) Durchführung einer **zweiten** Leichenschau *durch eine Honorarkraft*	**9,-- €** zuzügl. Auslagenersatz Honorarkraft in Höhe von 60 €
	Nachrichtlich: Bei mehreren Leichenschauen anlässlich eines Termins wird der Vor- und Nachbearbeitungsaufwand auf die Anzahl der zu untersuchenden Leichen aufgeteilt. Die Gebühr/Der Auslagenersatz fallen demzufolge geringer aus.	
1.12	Gesundheitliche Eignung von Desinfektoren	**124,-- €***
1.13	Sonstige Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen (z.B. Beihilfeangelegenheiten, zahnärztliche Gutachten ..)	
	a) Kleine Gutachten (geringerer Aufwand bis max. 30 Minuten)	**69,-- €* pauschal**
	b) Ausführliche Gutachten – ggf. auch mit wissenschaftlicher Begründung **je angefangene Stunde (Arzt) 96,16 €* zzgl. 18,60 € VK pauschal**	**Berechnung nach Zeitaufwand***
1.14	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen	**3,-- € je Seite**
1.15	Fotokopien	**0,50 € je Seite**
1.16	Hausbesuche	**18,65 €** *(nach GOÄ)*
1.17	Bescheinigung Schengen / Bescheinigung BTM	**10,-- €**
1.18	Amtshandlungen ohne besondere Tarifstelle	**3,-- - 1.000,-- €***

***)**

⇒ **zuzüglich Auslagen,**

⇒ **zuzüglich Erstattung von Sonderleistungen entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz JVEG**

<u>Anmerkung:</u>
Die nachrichtlich im Gebührentarif angegebenen Gebührensätze (Ziffer 1.1 – 1.18) stehen für die Erbringung der Leistungen mit durchschnittlichem Aufwand.

Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden.

Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenschuldnerin/er ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig.

Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme der Amtshandlung zu erheben gewesen wäre.

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege des Kreises Mettmann vom 09. September 2020

§ 1
Aufgaben und Ziele der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege

1. Aufgabe der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege (GAP) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der örtlichen pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverstandes der in der GAP vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung, Koordination und Kooperation ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes, quartiersbezogenes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von

   - Qualität
   - Bedarfsgerechtigkeit
   - Bürgernähe
   - Wirtschaftlichkeit und Vernetzung

   zu beachten.

2. Die GAP spricht Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen aus. Darüber hinaus müssen Neubauvorhaben von Pflegeheimen in der GAP umfassend vorgestellt und beraten werden, wenn nach Aufnahme des Betriebs der Einrichtung Ansprüche auf Investitionskostenförderung durch Pflegewohngeld zulässig sein sollen. Dies gilt jedoch nicht wenn der Kreistag eine verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW beschließt.
   Im Falle einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW muss diese vom Kreistag jährlich beschlossen und gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW jeweils in der GAP vorberaten werden.

3. Die GAP ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird nicht eingeschränkt. Die Mitglieder erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.

§ 2
Geschäftsführung der GAP

1. Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen obliegt der dafür eingerichteten Geschäftsstelle im Kreisgesundheitsamt. Sie ist Koordinations- und Anlaufstelle für alle

Fragen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.

2. Die Geschäftsstelle

   - ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der GAP, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozialamt, dem Kreistag und den Mitgliedern der GAP,

   - unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen,

   - moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren.

§ 3
Zusammensetzung

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG NRW und des § 8 Alten- und Pflegegesetz NRW über die Zusammensetzung der GAP und legt die Anzahl der Mitglieder fest.
   Die Mitglieder werden jeweils durch die an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen entsandt oder durch die Geschäftsführung als repräsentative Vertreter aus den vom Kreistag benannten Interessengruppen ausgewählt. Der Vorsitzende der GAP bestätigt die Mitgliedschaft. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Eine Übersicht über die vom Kreistag zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Interessenvertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügt.

2. Zu den behandelnden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4
Vorsitz und Einberufung der GAP

1. Den Vorsitz in der GAP des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.

2. Die GAP des Kreises Mettmann wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort,

Datum, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Notwendige Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Auf Wunsch kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zurückgegriffen werden.

§ 5
Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.

2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6
Sitzungsfrequenz, Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsablauf

1. Die GAP tagt in der Regel zweimal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

2. Die Mitglieder der GAP benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.

3. Die GAP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

4. Über jede Sitzung der GAP ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich – spätestens drei Wochen nach der Sitzung – zugeleitet. Auf Wunsch kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

5. Die Mitglieder der GAP verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GAP zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.

6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der GAP bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.

§ 7
Abstimmungen

1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, der Geschäftsführung oder von Dritten an die GAP herangetragen werden.
   Die Themenvorschläge und Empfehlungen können durch den Antragsteller vor der Abstimmung geändert oder zurückgenommen werden.

2. Die Abstimmungen erfolgen offen.

3. Die zu behandelnden Themenfelder und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht.
   Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die GAP tagt öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

2. Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (Print und Online) sowie Hörfunkmedien sind auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinzuweisen.

§ 9
Arbeitsgruppen

1. Die GAP kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der GAP entwickeln sie Empfehlungen. Eine Übersicht über ständig eingerichtete Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt. Ständige Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der GAP berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GAP sein.

3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die GAP oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Er/Sie ist gleichzeitig Sprecher/Sprecherin der Arbeitsgruppe und trägt die Ergebnisse in der GAP vor. Er/Sie ist für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der durch Kreistagsbeschluss festgelegten Mitgliederzahl erfolgen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die GAP in Kraft.

ANLAGE 1

Vom Kreistag benannte Interessenvertretungen in der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege

Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege besteht aus **36 Mitgliedern** (Stand 09.09.2020), die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Selbsthilfe
- Stationäre Pflege
- Bereich der ambulanten nichtärztlichen und pflegerischen Leistungen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
- Wohlfahrtsverbände
- Pflegeversicherung
- Gesundheitsamt
- Kassenärztliche Vereinigung
- Zahnärztekammer
- Sozialamt
- Patientenschutz
- Private Krankenversicherung
- Ärztekammer Nordrhein
- Apothekerkammer
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen/ Pflegekassen Nordrhein
- Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten
- Kommunale Seniorenvertretung
- Psychosoziale Arbeitsgruppe
- Kommunale Integrationsräte
- Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauensperson)
- Bildungseinrichtungen für Berufe des Gesundheits- und Pflegewesens

⇒ drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenhäuser

⇒ vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenkassen

⇒ acht Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Kreistages

Hinzu kommt der **Vorsitz**, den der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter führt.

ANLAGE 2

Übersicht über
ständig eingerichtete Arbeitsgruppen
und deren Zusammensetzung

Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit“

Der Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit besteht aus **16 Mitgliedern**, die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (stellvertretender Vorsitz)
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Schulverwaltung – Untere Schulaufsichtsbehörde
- Schulverwaltung - Schulpsychologe
- Schulverwaltung – BuG Koordinatorin
- Behindertenförderung
- Niedergelassene Kinderärzte
- Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie
- Kinderschutzbund
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- Vertreter der Krankenkassen

⇒ je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Bereichen

- Jugendämter des Kreises (NORD)
- Jugendämter des Kreises (SÜD)

⇒ ein vorsitzendes Mitglied

- Amtsleitung des Gesundheitsamtes

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern im Regierungsbezirk Düsseldorf

- aus dem Jahr 1996 -

Zwischen den unterzeichnenden Städten und Kreises des Regierungsbezirks Düsseldorf und der Stadt Krefeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Krefeld führt im Regierungsbezirk Düsseldorf die Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zur Heilpraktikergesetz vom 18.2.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Erlass vom 19.4.1994, Mbl. NW 1994, S. 578) zentral durch. Zu diesem Zweck übernimmt die Stadt Krefeld diese Aufgaben in ihre Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den anderen Beteiligten auf die Stadt Krefeld über (§ 23 Abs. 2 GkG).

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen der Stadt Krefeld zu und werden von ihr erhoben.

§ 3

Die Stadt Krefeld wird dem Gesundheitsamt eine Kopie der erteilten Erlaubnis übersenden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnhaft ist.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem

Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach 5 Jahren.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 GkG) und gilt für alle ab diesem Datum gestellten Anträge sowie vor diesem Datum gestellte Anträge von Antragstellern, die sich für eine im Jahre 1996 oder später durchzuführende Überprüfung angemeldet haben. Der letzte Halbsatz gilt nicht für die Stadt Wuppertal. Alle vorher bei den beteiligten vorliegenden Anträge werden von den beteiligten Städten und Kreises noch in eigener Zuständigkeit erledigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

vom 30.01.2012
(Abl. Reg. Ddf. vom 03.03.2012, S. 102 f.)
- in Kraft getreten am 09.03.2012 -

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Mettmann vorgelegen haben.

Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).